

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931**

144 (24.6.1931) Badische Kultur und Geschichte Nr. 25



# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 25

Beilage zur Karlsruher Zeitung (Badischer Staatsanzeiger) Nr. 144

24. Juni 1931

## Wasserzauber in der Johannisnacht

Von W. Sigmund

Bei allen Kulturvölkern besaß das Wasser eine heilige Kraft und wurde als ein segenspendendes Gottesgeschenk angesehen. Im Glauben der Völker nahm es eine hohe Stelle ein. Es ist darum kein Wunder, wenn in den Bräuchen des Johannisfestes neben dem Feuer auch das andere der gefürchtetsten Elemente, das Wasser, erscheint. Die Freudenfeuer, die in der Johannisnacht von Hügel zu Hügel aufflammen, sind ein Bekenntnis zur Lichtfreude. Nach altem Glauben bleiben die von Krankheit und Unglück verschont, die über die Flammen oder durch das Feuer springen. Der Glaube an diese Kraft des leuchtenden Feuers war nicht hoch genug einzuschlagen. Bei dem Kult des Wassers kann man dem Volke leichter von einer Läuterung und Reinheit sprechen; es benützt das Wasser zur physischen Reinigung; in religiösen Gebräuchen wird dieses Element zum Symbol der sittlichen Reinheit und geistigen Läuterung.

Nicht allen, die in der Johannisnacht — auch heute noch — das Zaubermittel des heiligen Wassers anwenden, ist das Verständnis von dem hohen Wert dieses Brauchs als eines Faktors zur Gewinnung einer erhöhten sittlichen Reinheit eigen. Daß aber ein Bad in dieser göttlich-heiligen Nacht in einer verborgenen Quelle, das Waschen von Armen und Gesicht im Bach oder Strom, die Verwendung des natürlichen Nachtaues zu ähnlichen Zwecken etwas anderes bedeutet, daß diesen Bräuchen eine erhöhte Bedeutung zukommt, davon sind diese Menschen überzeugt. Es ist ein Stück Aberglauben des Volkes mit tiefem geistigem Inhalt. Schon Petrarca erzählt uns davon im Jahre 1333. Er schreibt: „Es war am Vorabend des Johannisfestes, als ich in Köln eintraf. Schon neigte sich die Sonne dem Untergang. Auf Drängen meiner Freunde ließ ich mich an den Fluß bringen, um hier ein besonderes Schauspiel zu genießen. Das ganze Ufer wimmelte von einem unabsehbaren Zug von Frauen. Staunen ergriff mich. Ich hatte auf einer kleinen Anhöhe Platz genommen, um von dort aus die Vorgänge zu beobachten. Es war ein unglaublicher Menschenauflauf. Frauen in lebhafter Erregung, manche mit duftenden Kräutern bekränzt, die Arme über die Ellenbogen zurückgestreift, badeten ihre Arme und Hände im Rheine und murmelten dazu Segensprüche. Man sagte mir, es sei ein alter Brauch, und das Volk sei fest davon überzeugt, alles drohende Unheil des ganzen Jahres spüle die Waschung im Strome an diesem Tage hinweg.“ Steckt in diesem Brauch nicht ein tiefer Glaube verborgen?

Wer zur Quelle, zum Bache geht, muß dies unter Beachtung besonderer Formlichkeiten tun, sonst hat der Zauber keinen Erfolg. Das Heilige, Mystische verleiht ihm erst die Kraft. Ein Bild von Lukas Cranach zeigt einen Verjüngungsbrunnen, zu dem in der Johannisnacht alte und franke Menschen in Wagen und Karren gebracht werden. Sorgfältig werden sie in das Wasser gehoben; je weiter sie in den Jungbrunnen hinabtauchen, um so frischer werden sie; schließlich steigen sie auf der anderen Seite verjüngt wieder aus dem Brunnen, und zum Dank für ihre Genesung stellen sie sich in die Reihe der Tanzenden im fröhlichen Johannisreigen.

Das Wasser des Brunnens ist ein Gottesgeschenk. Wer außerhalb einer Gemeinde mit geordneter Wasserzuführung ein Haus erstellen will, wird zuerst fragen: woher

bekomme ich Wasser. Hat er vergessen, dies zu berücksichtigen, dann wird er erst begreifen lernen, wach ein Segen das Wasser wirklich ist. Zum Dank für die nie versiegende Quelle bekränzen darum am Johannisstag Jungfrauen den Dorfbrunnen, anderwärts prangt der Brunnenstock im grünen Maien. Die Arbeiter, die den Brunnen reinigen, dürfen in jedem Haus um eine Gabe vortreten. Ein Ei ist ihr Geschenk. Ein schönes Symbol: das Ei ist die Quelle des Lebens, auch dem Wasser des Brunnens kommt diese Bedeutung zu.

Ist so das Wasser dem Menschen dienlich, kann es ihm andererseits zum Schaden werden. Wie nach altem Glauben feindliche Dämonen in Luft und Feld und Wald und Haus und Hof dem Menschen und seinem Werk Schaden zufügen wollen, so birgt auch das Wasser solche dem Menschen feindliche Mächte. Um diese günstig zu stimmen und zu verjagen, wirft man am Johannisabend Blumenkränze in die Quelle, auch Gebäck und Blumen.

Nach altem Glauben fordert der Strom am Johannisabend ein Opfer. Darum weigern sich die Schiffer, an diesem Tag eine Reise anzutreten. Wer einen Hilferuf am Wasser hört, tut gut daran, ihm nicht Folge zu leisten. Nador, der pfälzische Heimatdichter, erzählt uns davon in dem Gedicht:

### Der Nedar in der Ghanndagsnacht (Johannisnacht)

Wann d' je in der Ghanndagsnacht fische fährsch,

Uf de Nedar, in der Nacht,

Wann d' im Schtrom um Hilf was rufe hörsch,

Junger, merk der's un nimm dich inacht.

Un wann's laut' t, als wann eener vertrinke will,

Wiesch schill, um Gottes wille, bleib schill!

Der Nedar ist's selwer, er hot die Macht,

Er verlangt e lwendigi Seel die Nacht.

Wann in der Ghanndagsnacht eener bad't,

Im Nedarstrom, in der waarme Nacht,

Befehl er sich Gottes allmächtiger Gnad,

Er is hi(n), wann die nit bewacht.

Wann's Wasser reißt, do hebt sich e Hand,

Die ziech em in Schtrom —, er meent, ans Land!

Der Nedar ist's selwer, er hot die Macht,

Er verlangt e lwendigi Seel die Nacht.

Drei Dag lang find't mar de Dode nit,

Drei Dag lang un drei Nacht,

Am vierte ercht bringt en 's Gewässer mit

Auffem Grund ruf, un rausch mit Macht.

Do seht' r' jo, 's is kee(n) nadürliches Ding,

Er hottum de Hals rum en blooe Ring!

Der Nedargeist war's! — Er hot die Macht,

Er holt sich e Seel in der Ghanndagsnacht!

**Königliche Illustrierte Zeitung.** Eine Volkszählung in einem birmanischen Dorf wird unter diesem Titel in der Königlich-illustrierten (Nr. 25) geschildert. In Europa ist eine Volkszählung eine einfache Sache. Jedermann kennt ihren Sinn und Zweck. Anders ist es in diesen hinterindischen Gebieten, wo der Beamte, sobald er an eine solche Arbeit herangeht, in den Verdacht kommt, neue Steuern erheben zu wollen. Wir sehen den Sekretär des englischen Kommissars im Tempel, wie er der Gemeinde den Zweck der Erhebungen klarzumachen versucht, weiter Bilder, die das Mißtrauen und die Verstandnislosigkeit der Eingeborenen gegen diese europäische Maßnahme widerpiegeln. Von den Schwierigkeiten, auf die eine ordnungsgemäße Verwaltung stößt, geben diese Bilder von dem gewiß harmlosen Vorgang einer Volkszählung einen guten Begriff. Es ist Indien, das dem Europäer und seinen Maßnahmen — nur Mißtrauen und Verstandnislosigkeit entgegenbringt.

Die Jahre 1700—1850 sind keine epochalen Einschnitte, sondern nur Grenzpunkte, vielleicht auch in diesem Sinne, daß gerade das Mannheimer Schloß während dieser Jahre der Mittelpunkt des höfischen Lebens der Stadt bildete.

Nun ziehen in geschmackvoller, übersichtlicher Anordnung die Holzschnitte, Kupferstiche, Radierungen, chronologisch geordnet, die köstlichen Figuren oder besser Figurinnen vorüber, die unsere heutigen Zeitschriften damals erlebten. Anschaulich sind neben diesen Vorbildern die Karikaturen gesetzt; manchmal sind sie sogar in der Abergahl, weil begrifflicherweise den Künstler das Außergewöhnliche reizt. Die künstlerische Ausbeute ist deshalb nicht wenig gering. Die Sittenbilder William Hogarths erscheinen, weil gerade von England aus neben Frankreich die Mode propagiert wurde. Thomas Rowlandson und George Cruikshank stehen zu Beginn des 19. Jahrhunderts an erster Stelle. In der französischen Karikatur bringt das neu erfindene Verfahren der Lithographie reiche Ausbeute. Die großen Meister Daubier, Ronnier und Gavarni sind vorzüglich vertreten. Erst in der Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnt auch das deutsche Spottbild in der Mode sich breitzumachen. Als interessante Vergleichsobjekte dienen beispielhaft ausgewählte Werke der Kleinplastik, Fayence und Porzellanmalerei, Miniaturen, Dosen und andere kunstgewerbliche Gegenstände, die Kostümbilder enthalten.

Die Ausstellung will ein Stück Kultur- und Sittengeschichte geben und ist somit lehrreich und belehrend zugleich. Die Leitung des Mannheimer Schloßmuseums versteht es in ausgezeichneter Weise, seine Schätze zu verleben und insbesondere durch eine geschickte Einführung ihres Leiters die interessierten Kreise jeweils in ihre Räume zu ziehen.

A. Lehmann.

## Reiher horsten im Neckartal

Die ersten Sonnenstrahlen kommen hinter den Odenwaldbergen hervor, die letzte Nachtigall hat ihr Nachtkonzert eingestellt, und schon vernehmen wir das Rascheln und Zwitschern der Vögel, der Fröhensteher, die uns als Vorbild des Fleißes erscheinen. Der Kampf ums Dasein im Vogelland hat begonnen. Mühe und Geduld kostet es darauf zu lauern, bis ein Wurm so gefällig ist, den Kopf herauszustrecken, bis Käfer oder Fliegen gefangen sind oder in die Wassertiefe zu starren, bis ein argloser Fisch dahergehoppelt kommt. Und am schwersten von allen Vögeln arbeitet der Fischreier.

Gegenüber von Zwingenberg, in den Wäldern des ehemaligen Großherzogs, befindet sich die größte und einzige Fischreierkolonie in Baden. Hier hat diese früher schwer verfolgte Vogelart Schutz vor den Nachstellungen der Menschen. Wasser, feuchte Uferstellen, Kiesbänke, Schilf- und Rohrdickichte, Spohren, Schlammabänke, herausschauende Sandsteinfelsen säumen diese stille Waldlandschaft ein. Wir befinden uns bei dem Lieblingsaufenthalt der Fischreier. Dieses Reiherdill bietet jedem Naturfreund viel Schönes und Interessantes. Eigenartig hebt sich das Dunkle des Tannenwaldes von dem satten Grün der benachbarten Laubwälder. Zahlreiche Reihernester dieser stolzen, schönen, aber sehr scheuen Wasservogel hängen in den Baumwipfeln.

Zurzeit haben diese eigenartige Neckarischer Junge. Hunderte von hellgefiederten Jungreihern strecken ihre langen Hälse in die warme Sommerluft und warten geduldig bis die Vogelextern Nahrung bringen. In wunderschöner Gleitflug fliegen die Reiher an das Neckargestade, um zu fischen. Und zum Fischen gehört Geduld, grenzenlose Geduld. Unser Philosoph besitzt solche in großem Umfange. Der Reiher scheint nie Eile zu haben. Wie eine graue Statue steht er lange, lange Zeit im seichten Wasser, nur sein schöner Körper, sein schlanker Hals schaut heraus, schaut unbedröffen mit seinen lebhaften Augen in die nasse, regengetrübte Luft und wartet und sinnt. Plötzlich fährt der schwertartige Schnabel nach unten und ein zappelndes, kleines Neckarflüßlein ist seine Beute, das er zerdrückt und nach einigem Schlucken verschwinden läßt. Mit kräftigem Flügelschlag hebt er sich aus dem Wasser, oder er stürzt an eine andere Wasserstelle — denn er fischt nie zweimal am gleichen Platze — um dieses große Geduld erheischende Fischen von neuem zu beginnen. Wieder fliegt er auf und läßt sich an Land nieder. Jetzt ändert er seine Taktik. Ganz langsam rückt er vor, kaum sieht man seine langen Stelzenbeine sich bewegen. Das Weid wird gehoben, gesenkt ohne das leiseste Geräusch, oder Bewegung des Grases. Am Wasserande angelangt, beugt er sich immer noch langsam vor und plötzlich fährt sein Schwertschnabel ins Wasser, der Körper folgt nach und mit mächtigem Flügelschlag und Pfätschen verschwindet er. Diesmal hält er einen prächtigen Fisch, der so groß ist, daß man des Vogels Kehle dabei anschwellen sieht, ihm aber scheinbar keinerlei Unbehagen verursacht. So still er seinen Hunger, so fischt er für seine hungrige Brut.

Bei all dieser Arbeit will er von den Menschen nicht gestört sein. Mit kreischenden „Kräit“ oder einem kurzen „Kä“ fliegt er auf und zieht neckarisch oder abwärts. Die jahrelangen Verfolgungen durch die Menschen haben ihn scheu und furchtsam gemacht. Sieht er alltäglich um die warme Mittagszeit hoch oben auf den Bäumen, wo man die einzelnen Reiher schon von weitem als einzelne weiße Punkte bemerkt. Hier sieht man auch die Reiherhorste, oft zwei, drei auf einem Baume. Er liebt Gesellschaft. Einfache, kunstlose Reihornester mit grasbewachsenen Erdhöhlen, enthalten im Frühjahr das Gelege von 6 bis 10 grünlichen Eiern, die mit großer Sorgfalt ausgebrütet werden. Die Waben steigen manchmal hinauf, um nachschau zu halten. Doch die Reiher wehren sich, haufen mit dem Schnabel gegen den Eindringling, fliegen aufgeregte und kreischend um das Nest, rufen die anderen um Hilfe, die dann kommen. Eine solch aufgeregte Kolonie zu sehen, ist ein eigenartiges Schauspiel.

Die alten Neckarischer sprechen ihren „Kollegen“ magische Kräfte zu, mit denen sie die Fische an sich ziehen. Auch behaupten sie, daß die Reiher an den Weimen ein Öl absondern, um die Fische zu loden. Im Späthjahr verlassen unsere gefiederten Fischer das Neckartal und wandern gemächlich stromaufwärts zur Donau, wo sie im milderen Süden den Winter verbringen. Nur gebrechliche, ältere Reiher bleiben in milden Wintern hier bei uns, wo oft ihr hungriges Geträg die kalte Winterluft erfüllt.

Noch vor fünfzig Jahren horsteten in den „Reiherwäldern“ bei Guttenbach, Rörtelstein, Gähmersheim, Neckarmühlbach, Wimpfen, die damals alte Eichenbestände waren, hunderte von Exemplaren. Heute stehen diese stolzen Wasservogel auf dem Aussterbeetat. Da ihre scharfen Ausscheidungen die Eichenbäume zum Absterben brachten, wurden die Wälder vollständig abgeholzt, und teils mit Tannen wieder aufgeforstet, um die Reiher zu vertreiben. Die Zwingenberger Wälder blieben ihnen als einziger Zufluchtsort. Seit Anfang dieses Jahres wurden die Fischreier in Baden unter Naturschutz gestellt, um ihr vollständiges Aussterben zu verhüten. Doch wie wird es werden, wenn erst einmal der mittlere Neckar kanalisiert ist, die feuchten Wasserstellen in Wegfall kommen? Der Fischreier wird dann wie drüben in der Pfalz nur ein sogenannter „Jergast“ sein, der nur ab und zu mal durchfliegt, erinnernd an eine Zeit, wo der Fluß und die Waldlandschaft noch ein schönes Idyll waren.

H. Pfäferser, Rörtelstein a. N.

## Die Mode und ihr Spottbild 1700—1850

Neue Ausstellung im Schloßmuseum Mannheim

Es ist fast eine Ironie, in dieser Jahreszeit eine Ausstellung der Mode und ihrer Verpötlung zu geben, wenn man bei der gutbesuchten Eröffnungsfest die Damen in hellen luftigen Kleidern, die Herren aber in hoch geschlossenen, enganliegenden Tuchanzügen mit Kragen und Halsbinden sieht. Aber vielleicht ist die an sich so schnell wandelbare Mode im Grunde genommen viel konservativer als man glaubt; zum mindesten wiederholt sie ihre Hauptideen in einem fast merkwürdigen Rhythmus der Zeiten. Immer bleibt die Mode eine strenge Herrin. Ihre Diktatur sucht zu uniformieren; in dem Augenblick aber, wo sie die Allgemeinheit — zum wiederholten Male? — unter ihr Skavenjoch gezwungen hat, setzt ein tückischer Umschwung ein. Es ist ein unablässiger Kampf zwischen Heute und Gestern, zwischen Verallgemeinern und Individualisieren. In diesem Kampf vernichtet die Mode und erzeugt gleichzeitig wirtschaftliche Werte.

In diesen und ähnlichen, manchmal fast schlagwortartigen Sätzen umriß Museumsdirektor Professor Dr. Walter den Begriff der Mode, kennzeichnete die Gegenwirkung derer, die sich dem Modeteufel nicht unterwerfen wollten und nun die Vorarbeiten und Ausschreitungen in Schrift und Bild verdammen. „Immer ist die Mode das getreue Spiegelbild der Wandlungen des Lebensgefühls.“

... „Politischer Umsturz wirkt umwälzend auf Kultur und Sitte. Solche Stürme wirbelt auch die Mode auf.“



## Aus den Durchführungsbestimmungen zur Gehaltskürzung

1. Die Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts werden durch die zweite Gehaltskürzungsverordnung nicht berührt. Wo also, wie z. B. bei Bartegelder, Ruhegelder, Übergangsbeträgen von den Dienstbezügen auszugehen ist, hat die Berechnung auf der Grundlage der ungekürzten Bezüge zu geschehen.

2. Der Kürzung unterliegen alle für die Zeit vom 1. Juli 1931 an zustehenden fürzungspflichtigen Bezüge, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung. Nachzahlungen für Zeitabschnitte vor dem 1. Juli 1931 unterliegen nicht der Kürzung nach der zweiten Gehaltskürzung.

3. In den der Kürzung unterliegenden Dienstbezügen gehören alle Geldbezüge, die mit Rücksicht auf hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung gezahlt werden, z. B. die Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst, die Kollegialer, Vorlesungshonorare, Prüfungsgebühren und Promotionsgebühren, ferner die Zulagen.

4. Unter Kinderbeihilfen sind die vom Reichsfinanzministerium gewährten „Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen“ zu verstehen, die für Kinder vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahr gewährt werden. Sie zählen zu den Kinderzuschlägen, für die bekanntlich jetzt wieder verschiedene Sätze gelten.

Die Reihenfolge der Kinder für die Bemessung der Kinderzuschläge bestimmt sich nach dem Lebensalter; sie beginnt beim ältesten Kind.

Kinder, für die weder ein Kinderzuschlag, noch eine Kinderbeihilfe gewährt werden, zählen nicht mit.

5. Berechnung der Kürzung. Die Kürzung ist gestaffelt einmal nach der Höhe der fürzungspflichtigen Bezüge und zweitens nach Ortsklassen.

a) In der Sonderklasse und in der Ortsklasse A (einschließlich der ersten Gehaltskürzung von 6 v. H.):

Übersteigen die fürzungspflichtigen Bezüge 3000 RM, nicht, so werden sie im ganzen um  $4 + 6 = 10$  v. H. gekürzt.

Übersteigen sie 3000, aber nicht 6000 RM, jährlich, so wird der Teilbetrag von 3000 RM, um  $4 + 6 = 10$  v. H., der Rest um  $5 + 6 = 11$  v. H. gekürzt.

Übersteigen sie 6000, aber nicht 12000 RM, jährlich, so wird der Teilbetrag von 3000 RM, um  $4 + 6 = 10$  v. H., der Teilbetrag von weiteren 3000 RM, um  $5 + 6 = 11$  v. H., der Teilbetrag von weiteren 3000 RM, um  $6 + 6 = 12$ , der Rest um  $7 + 6 = 13$  v. H. gekürzt.

Übersteigen sie 12000 RM., so wird der Teilbetrag von 3000 RM, um  $4 + 6 = 10$  v. H., der Teilbetrag von weiteren 3000 RM, um  $5 + 6 = 11$  v. H., der Teilbetrag von weiteren 6000 RM, um  $6 + 6 = 12$ , der Rest um  $7 + 6 = 13$  v. H. gekürzt.

b) In den Ortsklassen B, C und D erhöhen sich die vorhergezeichneten Hundertsätze im ganzen je um 1 v. H.

### Beispiele für Ortsklasse A und Sonderklasse:

Kürzungspflichtiger Betrag jährlich (in der Regel Grundbezug und Wohnungsgeld)	Kürzungssätze	Betrag für den Betrag von	Betrag der Kürzung
2800 RM	10	2800	280
4500 RM	10	3000 = 300	465
	11	1500 = 165	
9000 RM	10	3000 = 300	
	11	3000 = 330	900
	12	3000 = 360	
15000 RM	10	3000 = 300	1740
	11	3000 = 330	
	12	6000 = 720	
	13	3000 = 390	

Die Rechnung kann praktisch vereinfacht werden, indem man auf den fürzungspflichtigen Betrag gleich den maßgebenden höchsten Hundertsatz der Staffellingsklasse anwendet und von dem gefundenen Betrag

in Klasse bis 3000 RM. 00 RM,  
in Klasse über 3000 bis 6000 RM. 30 RM. jährlich,  
in Klasse über 6000 bis 12000 RM. 90 RM. jährlich,  
in Klasse über 12000 RM. 210 RM. jährlich abzieht; also  
 $2800 \text{ RM.} \times 10 \text{ v. H.} =$  wie oben 280 RM.,  
 $4500 \text{ RM.} \times 11 \text{ v. H.} = 495 - 30 =$  wie oben 465 RM.,  
 $9000 \text{ RM.} \times 12 \text{ v. H.} = 1080 - 90 =$  wie oben 990 RM.,  
 $15000 \text{ RM.} \times 13 \text{ v. H.} = 1950 - 210 =$  wie oben 1740 RM.

Für Ortsklasse B, C und D wird sich hiernach die Kürzung folgendermaßen gestalten:

$2800 \text{ RM.} \times 11 \text{ v. H.} = 308 \text{ RM.}$   
 $4500 \text{ RM.} \times 12 \text{ v. H.} = 540 - 30 = 510 \text{ RM.}$   
 $9000 \text{ RM.} \times 13 \text{ v. H.} = 1170 - 90 = 1080 \text{ RM.}$   
 $15000 \text{ RM.} \times 14 \text{ v. H.} = 2100 - 210 = 1890 \text{ RM.}$

c) Bei Bezugsberechtigten, die ein fürzungspflichtiges Einkommen von mehr als 1500 RM. jährlich, aber von nicht mehr als 1600 RM. jährlich in der Sonderklasse oder in der Ortsklasse A bzw. von nicht mehr als 1601 RM. jährlich in den Ortsklassen B, C und D haben, dürfen die fürzungspflichtigen Bezüge nur so weit gekürzt werden, daß 1440 RM. jährlich in der Ortsklasse A und 1425 RM. jährlich in den Ortsklassen B, C und D verbleiben.

d) Ob die Grenzen (3000, 6000, 12000 RM.) überschritten sind, ist nicht für ein ganzes Kalenderjahr oder Haushaltsjahr usw., sondern für jeden Zeitabschnitt besonders festzustellen. Zu dieser Feststellung sind alle nach der Gehaltskürzungsverordnung fürzungspflichtigen Bezüge derselben Person zusammenzuzählen.

e) Witwen- und Waisengelder, diese für jedes bezugsberechtigende Kind besonders, sind getrennt zu behandeln.

f) Bei der Staffellings nach Ortsklassen ist für alle Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts das für

die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

6. Zur Einkommensteuer und soweit eine Kräftesteuer in Frage kommt, zu dieser werden nur die gekürzten Bezüge herangezogen. Das gleiche gilt für die Berechnung der der Pfändung nach § 850 ZPO. unterliegenden Bezüge.

## Hauptversammlung des katholischen Lehrerverbandes

Der katholische Lehrerverband tagte in der Pfingstwoche in der Bischofsstadt Osnabrück. Neben den Fragen der Berufsbildung und Fortbildung stand die ungeheure Notlage der vielen stellunglosen Schulumtsbewerber im Mittelpunkt der Verhandlungen. In Würdigung dieses Problems gelangte die Hauptversammlung zu Entschlüssen, in denen für Kräfte u. a. gefordert wird, die aus der Neuordnung der Lehrerbildung sich für die Schulumtsbewerber ergebenden Härten zu beseitigen, sodann allgemein einen Teil des prozentualen Gehaltsabzugs der gesamten Lehrergehälter den im Etat stehenden Mitteln für die Einrichtung weiterer Hilfslehrstellen zuzusetzen, schließlich alle Möglichkeiten des Berufsstandes, den stellunglosen Junglehrern zu helfen, auf das Entschiedenste auszunutzen, z. B. durch weitgehende Übertragung aller Nebenarbeiten bzw. aller Nebenarbeiten an stellunglose Junglehrer, durch Vermittlung oder Vereinfachung örtlicher, bezirklicher oder provinzieller Unterkünfte, durch weitgehende Hilfe in der Beschaffung von Wohn- und Unterkunftsgelegenheit, insbesondere durch Einwirkung auf Gemeinderäte, freistehende Dienstwohnungen oder Teile derselben Hilfslehrern oder verheirateten Schulumtsbewerbern zu überlassen, durch Vermittlung fremdbesetzlicher Beschäftigung usw.

Am zweiten Tag zeichnete der Vorsitzende, Rektor Kellermann, ein klares Bild der gegenwärtigen schulpolitischen Lage. Das Ergebnis der anschließenden Verhandlungen richtet sich nach den angenommenen Entschlüssen gegen die Sparmaßnahmen auf dem Gebiete des Volksschulwesens, insbesondere die rein schematischen Abstriche und gewalttätigen Kürzungen der für die Schule lebensnotwendigen Ausgaben für die Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie gegen die Steigerung der durchschnittlichen Klassenbesetzung.

Die Hauptversammlung nahm sodann den Vortrag Dr. Anton Heinens über: „Stellung und Aufgabe des Lehrers in der Gegenwart“ entgegen. In der Aussprache wurden die Anregungen des feststehenden Vortrags in folgenden Leitlinien für die sozialpädagogische Arbeit und die Pflege des korporativen Berufsgedankens ausgemerzt:

1. Der katholische Lehrerverband des Deutschen Reiches hält nach wie vor daran fest, daß die Wesensaufgabe der Volksschule über die bloß unterrichtliche Tätigkeit hinausgeht und darin besteht, daß sich der Lehrer in Liebe und Treue der gesamten Bildung und Erziehung der zur Schulgemeinde gehörenden Jugend hingibt. 2. Einer solchen Berufsauffassung kann die Schule nur in treuer Gemeinschaftsarbeit mit Elternhaus und Kirche gerecht werden. Es ist daher mit Sorgfalt Bedacht zu nehmen, daß sich gerade die drei Erziehungsfaktoren: Elternhaus, Kirche und Schule, zur harmonischen Einheit die Hände reichen. 3. Im Hinblick auf das zu rechter Erziehung erforderliche persönliche Treueverhältnis des Lehrers zu seinen Schülern und zu seiner Schulgemeinde bewerten wir die Bestrebungen, für einzelne Fächer immer mehr besondere Fachlehrer zu beauftragen. Wenigstens die entscheidenden Stufen des Unterrichts sollen in der Hand des Klassenlehrers liegen. Aus den gleichen erzieherischen Gründen müssen wir sogenannte Durchziehklassen entschieden ablehnen.

4. Wir wenden uns gegen alle Bestrebungen, die unnötigerweise den Rechts- und Pflichtenkreis der Eltern verengen und durch öffentliche Maßnahmen aushöhlen, insbesondere gegen die hier und da aufgetauchte Idee verpflichtender Kindergärten, gegen zu weitgehende öffentliche Wohlfahrts- und Gesundheitsfürsorge, gegen jeglichen Berufs- oder Lehrstellenvermittlungszwang. (Zu letzterem Punkte wurde noch eine besondere ausführliche Entschließung gefaßt.) Vielmehr wünschen wir eine Stärkung der Familie und der anderen, auf freiem und heimlichem Boden in persönlichem Treueverhältnis zum Kind und zur Gemeinde schaffenden Kräfte. 5. Das rechte Treueverhältnis zwischen der Jugend und dem Lehrer legt es diesem nahe, sich auch außerhalb der Unterrichtszeit um die Jugend zu kümmern, namentlich um diejenigen Kinder, die sonst zu verwahrlosten drohen. In diesem Sinne verdienen die auf dem Familien-, Schulgemeindef-, Pfarr- und Heimatprinzip aufgebauten Bestrebungen des katholischen Verbandes „Kindermut“ unsere tatkräftige Mithilfe. 6. Zur Förderung der erzieherischen Aufgabe wenden wir uns gegen jede einseitig bürokratische Gliederung des Schulwesens, betonen den erzieherischen Wert der mittelgroßen und der kleineren Schulen und den Unwert aller laienmännlichen Vermaassung des Schulwesens. Die Pfarrbezirksgrenzen sollen von den Schulbezirksgrenzen nach Möglichkeit nicht durchbrochen werden. 7. Eine besondere pädagogische Sorgfalt ist der Schule mit vorwiegender Industriebevölkerung und den sich aus der industriellen Entwicklung ergebenden erzieherischen Aufgaben zuwenden. 8. Die Landschule muß dabei bewahrt werden, in Verknüpfung ihrer bodenständigen Eigenart zur bloßen Nachahmung der Stadtschule zu werden. 9. Auf dem Gebiete des Fortbildungs- und Berufsschulwesens ist aus erzieherischen Gründen dem Heimatprinzip mehr Einfluß auf die Organisation einzuräumen als bisher. Auch hier hat das Fachprinzip seine Grenzen am Prinzip der Heimatgemeinschaft. Es ist aus den gleichen erzieherischen Gründen eine organische Anpassung zwischen Berufsschule und Volksschule zu erstreben. 10. Aus pädagogischen und volkswirtschaftlichen Gründen beklagen wir den außerordentlich hohen Verbrauch von Alkohol und Nikotin in unserer Volkse. Wir betrachten die alkohol- und nikotinfreie Jugenderziehung als eine Aufgabe aller Schulen.

### Deutsche Beamten-Feuerversicherung

Die Deutsche Beamten-Feuerversicherung, die Vertragsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes und des Reichsbundes der höheren Beamten, hielt am 27. Mai in München ihre 24. ordentliche Generalversammlung. In Verbindung damit fand die Feier der 25. Wiederkehr des Gründungstags der Versicherung statt, zugleich die Weiche des neuen Geschäftshauses in München. Der Anstalt gehören nach dem Geschäftsbericht zur Zeit 275 000 Mitglieder mit einer Versicherungssumme von über 3 Milliarden Reichsmark an.

## Generalversammlung des Vereins wissenschaftlich gebildeter Lehrkräfte an badischen Handelslehranstalten

Am Samstag und Sonntag, den 6. und 7. Juni, fand in Karlsruhe in den Räumen des Badischen Landtags die zahlreich besuchte Generalversammlung des Vereins wissenschaftlich gebildeter Lehrkräfte an bad. Handelslehranstalten statt. Nach den üblichen Begrüßungen ergriff Fabrikant Dr. jur. Dr. phil. Gadeberger, Oßlingen (Baden), Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und Vizepräsident der Handelskammer Schopfheim, das Wort zu längeren, programmatischen Ausführungen, in denen er die Stellung der Wirtschaft zur kaufmännischen Fachschule behandelte.

Hierbei führte er ungefähr folgendes aus: Die Schulung unserer Jugend ist Pflege unserer Volkstraft. Dies ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Hierbei müssen sich, was die kaufmännische Fachschule angeht, Praxis und Schule zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden. Ein gemeinsames Fachschulprogramm bedeutet Fortschritt. Auch müssen kaufmännische Schule und Praxis einen gemeinsamen Kampf führen gegen Vererbung, gegen Überschätzung der Psychologie und die Verabsolutierung der Jugend. Die Wirtschaft kann keine Jugend ohne Disziplin, ohne Glaube an die göttliche und menschliche Autorität, ohne strenge Bewußtsein von Pflicht und Sitte brauchen.

Eine große Gefahr besteht heute in der Überfüllung der höheren Schule. Die Angst vor Arbeitslosigkeit fällt diese Schule noch mehr. Die Not führt aber zur Erkenntnis, daß die Frage des Nutzens des Bildungsgutes in höchstem Maße aktuell geworden ist. Welche Schule vermittelt nun die beste Vorbereitung? Für den jungen Kaufmann ist es sicher die höhere Handelsschule und die Handelsschule. Das badische Handelsschulwesen hat eine gesunde Basis und weiß eine erfreuliche Höhe der Leistungen auf. Allerdings drängen sich bei der höheren Handelsschule zwei Gedanken der Reform in den Vordergrund: 1. Bei Verleihung der Mittleren Reife muß die Differenzierung nach der Vorbildung des Schülers, die er vor dem Eintritt in die höhere Handelsschule erworben hat, in Wegfall kommen. 2. Der Eintritt in die höhere Handelsschule darf nicht von der Reife für die 4. Klasse einer höheren Lehranstalt abhängig gemacht werden.

Die Handelsschule ist die Schule der Wirtschaft und die Wirtschaft muß ihre Schule fördern, wie es die badischen Handelskammern empfohlen haben. Auch die Pflichthandelschule verdient große Beachtung wegen ihrer engen Verbindung mit der Praxis. Die Aufnahme in die höhere Handelsschule und Handelsschule müßte abhängig gemacht werden von der Erziehung zum kaufmännischen Beruf. Die Herabsetzung des Schulgeldes und eine für Baden einheitliche Bemessung ist dringend wünschenswert. Die Oberhandelschule, bisher leider nur in Freiburg, gewährleistet eine bessere Vorbereitung als der bisherige Werdegang.

Schule und Praxis müssen in enger Verbindung stehen. Das geschieht am besten durch allgemeine Einführung der kaufmännischen Geschäftsprüfung, bei der Praktiker und Lehrer zusammenwirken können, wie es im Handelskammerbezirk Schopfheim mit Erfolg durchgeführt ist. In der Verbindung von Schule und Praxis ist der Erfolg der kaufmännischen Fachschule verbürgt.

Reicher Beifall dankte dem Redner für seine bahnbrechenden Worte. Mit Worten des Dankes konnte alsdann der 1. Obmann des Vereins, Handelschuldirektor Dr. Baur, Freiburg, die öffentliche Tagung schließen.

Nachmittags fand eine geschlossene Mitgliederversammlung statt. In den Vorstand wurden gewählt: 1. Obmann: Handelschuldirektor Dr. Baur, Freiburg, Stellvertreter: Studienrat Dr. Brand, Mannheim, Schriftführer: Affessor Dolland, Freiburg, Redner: Studienrat Oskar Schneider, Karlsruhe, Beisitzer: Affessor Dr. Dietzsch, Karlsruhe.

## Tagung der badischen Amtsrevisoren

In Offenburg fand die 84. Hauptversammlung des Vereins der badischen Amtsrevisoren statt, zu der sich zahlreiche Mitglieder aus allen Teilen des Landes eingefunden hatten. In einer erweiterten Vorstandssitzung, wie auch in der Hauptversammlung hat man sich hauptsächlich mit den beruflichen Aufgaben, mit Gemeindegewerkschaftsfragen und mit der in Baden bevorstehenden Verwaltungsreform beschäftigt. Es galt vor allem, diejenigen Wege festzulegen, die, bei der durch die Notverordnung, die Finanzlage der Gemeinden, die Realsteuerentlastung usw., überaus stark hervorretende Arbeitsbelastung der Amtsrevisoren, geeignet sind, den Fortgang des Rechnungsprüfungsgeschäftes zu sichern. Zur besonderen Aufgabe wird es sich der Verein machen, an einer praktischen und zielgerichteten Verwaltungsreform, wie sie sich immer mehr als notwendig erwiesen hat, mitzuarbeiten.

An Stelle des zum Bürgermeister der Stadtgemeinde Einsheim (H.) gewählten 1. Vorsitzenden, Revisionsinspektor Bahl, wurde einstimmig Oberrevisor Gehring, Oberkirch, ernannt.

## Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

### Keine Amtshandlung von suspendierten Beamten

Ein Beamter, der auf Grund der Disziplinarergesse seines Amtes vorläufig entlassen ist, kann während der Dauer der Amtsenthebung nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Februar 1930 — I 1286/29 — eine Amtshandlung, also eine Handlung „in amtlicher Eigenschaft“ nicht mehr vornehmen, also keine Amtshandlung im Sinne des § 850 des Strafgesetzbuches begehen. Dies gilt auch, wenn jemand Gelder oder andere Sachen dem Beamten in der irrigen Meinung ausgehändigt hat, dieser sei zum Empfang berechtigt, und wenn der Beamte diese erkannt und trotzdem die Gelder oder andere Sachen angenommen hat. Die Sachlage ist hier anders als in den Fällen, in denen das Reichsgericht die Annahme des Reichsgerichts des Empfängers in amtlicher Eigenschaft gebilligt hat, wenn Gelder an einen zu ihrer Empfangnahme nicht zuständigen Beamten im Zusammenhang mit seiner nicht befugten amtlichen Tätigkeit auf Grund irriger Annahme seiner Zuständigkeit ausgehändigt worden sind (vgl. u. a. RGSt. 51, 116). Ein vorläufig entlassener Beamter, der nach seiner Enthebung noch Gelder erhebt, die für das Amt bestimmt sind, kann der einfachen Unterschlagung oder des Betruges schuldig sein.